

AMTSBLATT DER STADT ZWEIBRÜCKEN



Amtsblatt Nr: 13/2024 vom 29.02.2024

Impressum:

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

Herausgeber:

Stadtverwaltung
Zweibrücken
Hauptamt
Herzogstraße 1
66482 Zweibrücken

Bezugsmöglichkeiten:

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse www.zweibruecken.de/amtsblatt veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

Bekanntmachung der Stadt Zweibrücken

Vollzug der Gemeindeordnung (GemO);

40. Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 06.03.2024.

Aufgrund des § 34 Abs. 6 GemO wird bekannt gemacht, dass die 40. Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 06.03.2024, 17:00 Uhr, im Ratssaal, Eingang Schillerstraße, stattfindet.

An die Bevölkerung ergeht herzliche Einladung.

Tagesordnung:

I Öffentlicher Teil

- 1 Beschluss über Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024
- 2 Bekanntgabe von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bis 10.000 Euro
- 3 Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen über 10.000 Euro
- 4 Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen über 50.000 Euro
- 5 Vereinsbeitrag "Ärzte für die Westpfalz"
- 6 Satzung der Stadt Zweibrücken zur Aufhebung der "Klarstellungssatzung RI 29 zwischen Vogesenstraße - Forstbergstraße - Bahnhofstraße und Radweg in Zweibrücken-Rimschweiler vom 16.03.2018
- 7 Vollzug des § 94 Abs. 3 GemO, Annahme von Spenden

II Nichtöffentlicher Teil

- 1 Personalangelegenheiten

I Öffentlicher Teil

- 8 Bekanntgabe der im nicht-öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

gez.

Dr. Marold Wosnitza
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Zweibrücken

Vollzug der Gemeindeordnung (GemO);
18. Sitzung des Ortsbeirates Rimschweiler am 07.03.2024.

Aufgrund des § 34 Abs. 6 GemO wird bekannt gemacht, dass die 18. Sitzung des Ortsbeirates Rimschweiler am Donnerstag, dem 07.03.2024, 19:00 Uhr, im Gemeindehaus Rimschweiler, Vogesenstraße 26, stattfindet.

An die Bevölkerung ergeht herzliche Einladung.

Tagesordnung:

I Öffentlicher Teil

- 1 Installation eines Pollers zwischen Holstein- und Schwabenstraße, Beschlussfassung
- 2 Durchführung des Umwelttages am 23. März
- 3 Vorschläge zum Aufhängen der "Street-Buddys"
- 4 Vorschläge zum Umhängen der Geschwindigkeitsmesstafel
- 5 Verfügungsmittel für den Vorort Rimschweiler, Vorschläge zur Verwendung und Beschlussfassung
- 6 Sachstandsinformation zu verschiedenen Themen
 - 6.1 Termine für die Infoveranstaltungen mit der Polizeiinspektion ZW
 - 6.2 Ergänzende Verkehrsdaten Schwerlastverkehr L 700 / B424
 - 6.3 Sachstand Ausbau Bayernstraße
 - 6.4 Folgenutzung des ehemaligen Sängersheims
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Anfrage von Ratsmitgliedern

Zweibrücken, den 29.02.2024

II Nichtöffentlicher Teil

1 Grundstücksangelegenheiten

2 Verschiedenes

gez.

Klaus Fuhrmann
Ortvorsteher

Satzung

Vom 28.02.2024

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Zweibrücken vom 23.09.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.10.2023

Der Stadtrat der Stadt Zweibrücken hat aufgrund §§ 24, 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Zweibrücken vom 23.09.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.10.2023, wird wie folgt geändert:

1.

In § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „ständigen“ gestrichen.

2.

In § 13 Abs. 5 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Der Vertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes erhält gemäß § 11 Abs. 6 FwEVO in der jeweils geltenden Fassung als monatliche Aufwandsentschädigung einen Betrag in Höhe der Hälfte der monatlichen Aufwandsentschädigung des Stadtjugendfeuerwehrwartes.“

3.

Der bisherige § 13 Abs. 7 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Der ehrenamtliche Wachdienst erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € je Stunde.“

4.

In § 13 wird folgender Absatz 8 neu hinzugefügt:

„Der Leiter der Kinderfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 11 Abs. 4 FwEVO in der jeweils geltenden Fassung. Der Vertreter des Leiters der Kinderfeuerwehr erhält gemäß § 11 Abs. 6 FwEVO in der jeweils geltenden Fassung als monatliche Aufwandsentschädigung einen Betrag in Höhe der Hälfte der monatlichen Aufwandsentschädigung des Leiters der Kinderfeuerwehr.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zweibrücken, den 29.02.2024

Zweibrücken, den 28.02.2024

Stadtverwaltung

Ausgefertigt

gez.

Dr. Wosnitza
Oberbürgermeister

Amtlicher Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach

der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1 die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2 vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der

in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zweibrücken, den 28.02.2024

Stadtverwaltung

gez.

Dr. Marold Wosnitza
Oberbürgermeister